



07.11.2016

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-  
Westfalen (IFG NRW) vom 20.10.2016**

Sehr geehrte [REDACTED]

am 20.10.2016 beantragten Sie per E-Mail die Übersendung „sämtlicher derzeit gültiger internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters“. Sie bezogen sich in vorgenannter E-Mail „auf Weisungen und Arbeitshilfen Ihres Hauses, nicht auf Weisungen der Bundesagentur für Arbeit“.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Ihre eingangs bezeichnete Anfrage verwiesen.

Ihrem vorgenannten Antrag wird im vollen Umfang entsprochen. Die Informationen werden, wie von Ihnen nach § 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW beantragt, per E-Mail übersandt.

**Begründung:**

Ich habe Ihr Anliegen eingehend geprüft. Sie berufen sich bei Ihrer Anfrage auf das IFG NRW, das aufgrund des § 2 Abs. 1 IFG NRW Anwendung für das Jobcenter Kreis Recklinghausen findet, da das Jobcenter als zugelassener Kommunaler Träger gemäß § 48 SGB II unter der Aufsicht der dort bezeichneten Landesbehörden steht.

Sie haben den Antrag als auskunftsberechtigte natürliche Person im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW gestellt.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Ihre Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Folgende Informationen werden Ihnen per E-Mail im Anhang übersandt:

Leistungsbereich:

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2012 vom 14.06.2012:

*Richtlinienrundsreiben zum Thema Kosten der Unterkunft - angemessene Wohnfläche 50 m<sup>2</sup>*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2012 vom 06.09.2012:

*Richtlinienrundsreiben zum Thema Kosten der Unterkunft - angemessene Wohnflächen, Verfahren für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.04.2012*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2012 vom 20.11.2012:

*Richtlinienrundsreiben zum Thema Kosten der Unterkunft - keine Anrechnung eines fiktiven Betriebs- und Heizkostenguthabens nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 möglich*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2013 vom 15.02.2013:

*Richtlinienrundsreiben zum Thema Aushändigung einer Empfangsbestätigung*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2013 vom 25.03.2013:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Inkraftsetzung des Handbuchs "Vertiefender Workshop" Open/Prosoz*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2013 vom 04.04.2013:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Kosten der Unterkunft - Vorläufige Regelung zur Angemessenheit von Heizkosten im SGB II*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 005/2013 vom 19.11.2013:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Schlüssiges Konzept - Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 006/2013 vom 19.11.2013:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Schlüssiges Konzept - Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001-2014 vom 12.02.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002-2014 vom 28.02.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Kostenübernahme für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im SGB II*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003-2014 vom 22.04.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Aufbewahrungsfristen für Akten im SGB II*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 004-2014 vom 23.09.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Aufnahme schutzbedürftiger Personen*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 005-2014 vom 17.12.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Schlüssiges Konzept - Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung gültig ab: 01. Januar 2015*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 006-2014 vom 17.12.2014:  
*Richtlinienrundschriften zum Thema Schlüssiges Konzept - Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*  
  
*gültig ab: 01. Januar 2015*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2015 vom 13.03.2015:  
*Wechsel von Personengruppen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende - SGB II*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2015 vom 26.03.2015:  
*Richtlinie zur Führung einer Leistungsakte im Jobcenter Kreis Recklinghausen*  
*Anlage: Ampelsystem zur Richtlinie L (Leistungsrecht) 002/2015 vom 26.03.2015*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2015 vom 22.05.2015:  
*Richtlinie zum Thema Mindestlohn ab 01.01.2015*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 004/2015 vom 15.07.2015:  
*Schlüssiges Konzept vom 25.06.2015 - Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 005/2015 vom 15.07.2015:  
*Schlüssiges Konzept vom 25.06.2015 - Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 007/2015 vom 28.10.2015:  
*Schlüssiges Konzept vom 25.06.2015 - Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 008/2015 vom 28.10.2015:  
*Schlüssiges Konzept vom 25.06.2015 - Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2016 vom 10.02.2016:  
*Prüfung der Erwerbsfähigkeit - § 44a SGB II (ggfls. Übergang vom SGB II ins SGB XII)*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2016 vom 23.05.2016:  
*EU-Bürger - Umgang mit erwerbsfähigen Antragstellern in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII aufgrund der BSG-Rechtsprechung vom 03.12.2015*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 03/2016 vom 27.06.2016:  
*Anhörungssperre bei Rückforderungsbuchungen in OPEN/PROSOZ*
- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 04/2016 vom 04.07.2016:

*Eintragung der Steuer-ID in OPEN/PROSOZ*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 05/2016 vom 27.10.2016

*Schlüssiges Konzept vom 18.10.2016 - Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und Heizung*

- Richtlinie L (Leistungsrecht) – 06/2016 vom 27.10.2016

*Schlüssiges Konzept vom 18.10.2016 - Umgang mit Bestandsfällen und Anträgen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)*

Bereich Markt und Integration:

- Arbeitshilfe Betriebliche Einzelumschulung
- Richtlinie zu "In-sich-Geschäfte" (Stand: 08.07.16)
- Richtlinie zu Kommunalen Eingliederungsleistungen (Stand: 25.01.16)
- Handreichung in der Vestischen Arbeit (Stand: 16.09.15)
- Richtlinie über die örtliche Zuständigkeit - Stand: 17.10.2014
- Arbeitshilfe Deutschförderung - Stand: 12.02.2015
- Richtlinie Eingliederungszuschüsse (EGZ) - Stand: 22.09.2016
- Richtlinie Einstiegsqualifizierung (EQ) - Stand: 26.09.2016
- Richtlinie Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II (Stand: 13.07.2012)
- Richtlinie Einstiegsgeld (ESG) - Stand: 08.07.2016
- Richtlinie zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III und gem. § 16g SGB II i.V.m. § 44 SGB III (Stand: 26.09.2016)
- Richtlinie Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG) - Stand: 17.10.2016
- Richtlinie Maßnahmen bei einem Träger (MAT) - Stand: 01.09.15
- Richtlinie Maßnahme bei einem Träger - private Arbeitsvermittlung (MPAV) (Stand: 26.08.2013)
- Arbeitshilfe zur beschäftigungsbegleitenden Weiterbildung (Stand: 09.02.2015)
- Richtlinie berufliche Weiterbildung und Zulassung von Trägern und Maßnahmen (Strand: 19.02.2015)

- Richtlinie Arbeitsgelegenheit (Gültigkeit ab 06.10.16)
- Richtlinie Freie Förderung (Stand: 16.02.2016)
- Richtlinie zur Prüfung von Lohnangeboten im Vermittlungsservice - Stand: 27.03.2014
- Geschäftsanweisung Nr. 7/2014 (Aktualisierung der GA Nr. 2 aus 03/2014)

*Verfahren zur Durchführung von Außendiensten bei öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Modellprojekts des Landes NRW (ÖgB I) und der fortgesetzten Richtlinienförderung im Kontext der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik NRW (ÖgB II) sowie Bestimmung des förderfähigen Personenkreises, der Förderhöhe- und dauer für das Landesprogramm ÖgB II (Stand: 29.07.2014)*

- Geschäftsanweisung 03/2014

*Implementierung eines Verfahrens zum Erwerb und zur Ausgabe von Postwertzeichen aus dem Vermittlungsbudget zur Unterstützung von Bewerbungsaktivitäten in eingerichteten Jobakademien im Jobcenter Kreis Recklinghausen (Stand: 21.03.2014)*

- Geschäftsanweisung 07/2013

*Abwicklung von Reisekosten im Zusammenhang mit Einladungen zum Jobclub (Best Ager) nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III (Stand: 01.07.2013)*

- Geschäftsanweisung 02/2013

*Übernahme von Fahrkosten im Rahmen der Projektüberstellung ELNet (Stand: 25.02.2013)*

Da im Bereich des Jobcenters Kreis Recklinghausen grundsätzlich die Fachlichen Hinweise der Agentur für Arbeit angewendet werden, sofern keine davon abweichende Rechtsauffassung besteht, wird über die zuvor angegeben Informationen hinaus auf die im Internet zugängliche Seite

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitnehmer/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI627529>

verwiesen. Diese waren im Übrigen von Ihrem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Für diesen Bescheid sowie die übersandten Dokumente werden keine Gebühren und/oder Auslagen erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen bekannt, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeiteten Version aufweisen: ASCII (als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen) oder Unicode oder Microsoft RTF (Rich Text Format, Version 1.0 bis 1.6 ohne Erweiterung für Word 2000) oder Adobe PDF (Portable Document Format, Version 1.0 bis 1.4, sofern mit Adobe Reader 9.0 lesbar) oder XML (Extensible Markup Language, sofern mit Internet Explorer 7.x darstellbar) oder TIFF (Tag Image File Format, Version 6 oder niedriger) oder Microsoft Word (soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden und Word 2007 benutzt wird). Elektronische Dokumente, die einem der genannten Dateiformate in der bekannt gegebenen Form entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden, sofern keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten sind. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

Für die Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) kostenlos herunterladen können. Die Internetseite

erhält zudem ausführliche Informationen zu den sonstigen technischen Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

**Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW:**

Neben der Beschreitung des förmlichen Rechtsweges haben Sie im Falle der Ablehnung Ihres Informationsbegehrens auch das Recht, die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz als Beauftragte(n) für das Recht auf Information gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

